

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Mag. Josef Koller-Mitterweissacher, Rechtsanwalt, 4320 Perg, Herrenstraße 9, vom 28. April 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 9. April 2008 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe und erhöhten Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der im Jahr 1956 geborenen Berufungswerber leidet unter schizophrener Psychose und ist besachwaltet. Im Jänner 2008 stellte er durch seine Sachwalterin einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe und erhöhten Familienbeihilfe für sich selbst rückwirkend ab Jänner 2003. Das Finanzamt wies nach Erhebungen über die Einkommensverhältnisse, Wohnverhältnisse und früheren Beschäftigungsverhältnisse des Berufungswerbers den Antrag mit Bescheid vom 9. April 2008 ab und begründete die Abweisung im Wesentlichen damit, dass der Berufungswerber von 1976 bis 1981 beim Bischoflichen Ordinariat x beschäftigt war und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit die Annahme widerlege, dass er auf Grund seiner Behinderung außerstande gewesen sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

In der gegen diesen Bescheid durch seinen rechtlichen Vertreter eingebrachten Berufung wurde sinngemäß ausgeführt: Der Begründung sei entgegenzuhalten, dass beim

Berufungswerber derzeit zweifellos eine schwere psychische Beeinträchtigung im Sinn einer schizophrenen Psychose vorliege. Schließlich sei er auch mit Urteil des Landesgerichtes S in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden, aus der er mittlerweile wieder bedingt entlassen worden sei. Diese Erkrankung sei jedoch nicht erst vor wenigen Jahren aufgetreten, sondern schon ab dem 20. Lebensjahr. Dies dokumentieren auch die seit Beginn seiner Berufstätigkeit im Jahr 1973 häufigen Arbeitgeberwechsel. Diese waren dadurch bedingt, dass er schon damals nicht in der Lage gewesen sei, den Anforderungen eines Berufes dauerhaft zu entsprechen. Es handelte sich letztlich bei diesen Berufstätigkeiten um Arbeitsversuche, die krankheitsbedingt gescheitert seien. Die Beschäftigung beim Bischoflichen Ordinariat, die im Vergleich zu den anderen Arbeitsverhältnissen mehrere Jahre dauerte, hätte nicht den Charakter einer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit gehabt. Es sei nur das caritative Entgegenkommen gewesen, das diesem Arbeitsverhältnis eine gewisse Dauerhaftigkeit gab. Es handelte sich um einen länger anhaltenden, aber letztlich erfolglosen Versuch einer Eingliederung des Berufungswerbers in das allgemeine Erwerbsleben. Letztlich konnte aber auch durch das besondere Entgegenkommen des Arbeitgebers die krankheitsbedingte Unfähigkeit zum eigenen Erwerb nicht beseitigt werden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Berufungswerber bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres nicht in der Lage war, sich dauernd den Unterhalt zu verschaffen.

Beigelegt wurde dem Antrag ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 23.10.2007, das im Auftrag des Landesgerichtes von Dr. D erstellt wurde; beantragt wurde zum Beweis des Vorbringens die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Krankheitsbild und den Beginn der Erwerbsunfähigkeit, die Einholung des Aktes des Landesgerichtes S und die Einvernahme eines informierten Vertreters des Bischoflichen Ordinariates.

In einem am 8. Juni 2008 vom Bundessozialamt durch Dr. B erstellten ärztlichen Sachverständigengutachten wurde die Diagnose „undifferenzierte Schizophrenie“ gestellt und ein Gesamtgrad der Behinderung von 60% und dauernde Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, jedoch ausdrücklich festgestellt, dass das Leiden und die Erwerbsunfähigkeit nach dem 21. Lebensjahr eingetreten seien. Die rückwirkende Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit sei ab dem 40. Lebensjahr möglich.

Zu diesem Gutachten wurde seitens des Berufungswerbers folgende Stellungnahme abgegeben: Aus dem Gutachten gehe hervor, dass es sich lediglich um ein Aktengutachten handle. Eine persönliche Untersuchung durch die Sachverständige habe offensichtlich nicht stattgefunden. Zur Beurteilung der entscheidenden Frage nach dem Zeitpunkt der dauernden Erwerbsunfähigkeit sei es nach Ansicht des Berufungswerbers erforderlich, über den psychischen Gesundheitszustand in diesem Zeitraum Befunde aufzunehmen und diese zu

verwerten. Der Sachverständige möge daher Befundgespräche mit dem Berufungswerber selbst, seinen Eltern und dem damaligen Arbeitgeber zur Erhebung des psychischen Gesundheitszustandes vor Vollendung des 21. Lebensjahres führen.

Nach Anforderung eines weiteren Gutachtens erging zunächst an das Finanzamt folgende Mitteilung des Bundessozialamtes: Der Berufungswerber sei im Zuge eines Behindertenpassverfahrens von Dr. P am 20.5.2008 untersucht worden. Nach der Anforderung des Finanzamtes über die Einholung eines Gutachtens wegen erhöhter Familienbeihilfe sei Dr. P gebeten worden, bei der Untersuchung auch auf den für die Familienbeihilfe relevanten Sachverhalt einzugehen. Nach Erstellung seines Gutachtens wurde das Gutachten über die erhöhte Familienbeihilfe von Dr. B aktenmäßig erledigt. Ergänzend hiezu wurde das Gutachten des Dr. P übermittelt.

In einem weiteren am 12.12.2008 vom Bundessozialamt durch Dr. K nach persönlicher Untersuchung erstellten Gutachten, in dem auch das Gutachten des Dr. D mitberücksichtigt wurde, wurde nunmehr ein Grad der Behinderung von 50% und die dauernde Erwerbsunfähigkeit bescheinigt und neuerlich festgestellt, dass die Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 21. Lebensjahr eingetreten sei.

Seitens des Berufungswerbers wurde in der Folge noch eine Aufstellung über seine stationären Aufenthalte in der Landesnervenklinik übermittelt, wonach der erste Klinikaufenthalt im Oktober 1981 war.

Nach abweisender Berufungsverentscheidung stellte der Berufungswerber durch seinen rechtlichen Vertreter einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Im weiteren Verfahren übermittelte der Unabhängige Finanzsenat dem rechtlichen Vertreter das letzte Gutachten des Bundessozialamtes sowie die zuvor durch das Bundessozialamt getroffenen Feststellungen zur Kenntnisnahme und verwies in einem Vorhalt insbesondere auf die durch sämtliche Gutachter getroffene Feststellung, dass die Erwerbsunfähigkeit nach dem 21. Lebensjahr eingetreten sei. Der Vorhalt wurde seitens des Berufungswerbers nicht mehr beantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit.c FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren

Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG 1967 haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen ein Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

Danach gilt unter anderem, dass volljährige Vollwaisen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltpflege befinden (§ 6 Abs. 2 lit.d).

Die Höhe der Familienbeihilfe sowie ein Erhöhungsbetrag im Fall einer erheblichen Behinderung ist in § 8 Abs. 2 und 4 FLAG 1967 normiert. Nach § 8 Abs. 6 FLAG 1967 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Diese Bestimmung gilt nach Abs. 7 sinngemäß auch für Vollwaisen, die gemäß § 6 leg.cit. Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Der nunmehr 54jährige Berufungswerber ist unbestrittenmaßen wegen einer psychischen Erkrankung auf Dauer erwerbsunfähig und beantragt im Sinn der oben zitierten gesetzlichen Regelungen die Gewährung von Familienbeihilfe. Da der Berufungswerber mit seinem 21. Lebensjahr nicht mehr in Berufsausbildung stand, wäre jedoch ein Anspruch auf Familienbeihilfe nur dann gegeben, wenn die Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 21. Lebensjahr eingetreten ist. Der Berufungswerber vermeint, dass die seit Beginn seiner Berufstätigkeit häufigen Arbeitgeberwechsel für diesen Umstand sprechen würden.

Im Ermittlungsverfahren wurde das Vorliegen einer „voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit“ vor dem 21. Lebensjahr aus folgenden Gründen nicht bestätigt. Die gesetzliche Regelung des § 8 Abs. 6 FLAG in der ab 1.1.2003 geltenden Fassung sieht vor, dass der Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit ausnahmslos durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu erbringen ist. Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10.12.2007, B 700/07, die Feststellung getroffen, dass der Gesetzgeber (mit dieser Regelung) ein qualifiziertes Nachweisverfahren eingeführt hat, bei dem eine für diese Aufgabenstellung besonders geeignete Institution

eingeschaltet wird und der ärztliche Sachverstand die ausschlaggebende Rolle spielt. In weiterer Folge führt er aus, dass die Beihilfenbehörden bei ihrer Entscheidung jedenfalls von dieser durch ärztliche Gutachten untermauerten Bescheinigung auszugehen haben und von ihr nur nach entsprechender qualifizierter Auseinandersetzung abgehen können.

Nun wurde in beiden von verschiedenen Ärzten des Bundessozialamtes erstellten Gutachten ausdrücklich festgestellt, dass die Erwerbsunfähigkeit nach dem 21. Lebensjahr eingetreten ist. Während sich das erste Gutachten im Wesentlichen auf das Untersuchungsergebnis anlässlich eines beim Bundessozialamt durchgeföhrten Behindertenpassverfahrens stützt, wurde für die Erstellung des zweiten Gutachtens eine Untersuchung durchgeföhrte und in die Beurteilung die Vorgeschichte des Berufungswerbers (Schulausbildung, Arbeitsverhältnisse, Klinikaufenthalte etc.) sowie das neurologisch-psychiatrische Gutachten des Dr. D einbezogen.

Der Unabhängige Finanzsenat sieht auf Grund der offensichtlich ausführlichen Auseinandersetzung auch mit der Vorgeschichte des Berufungswerbers im zweiten Gutachten keine Veranlassung gegeben, die in diesem Gutachten getroffenen Feststellungen nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Aufnahme weiterer Beweise, wie in der Berufung angeführt, war damit entbehrlich.

Der Berufung konnte daher kein Erfolg beschieden sein.

Linz, am 8. Februar 2010